

# Statuten

---

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen Pro Velo Region Aarau (ehemals IG Velo Region Aarau) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von ZKB Art. 60 ff. Die Statuten gelten gleichermassen für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies im Folgenden sprachlich nicht unterschieden wird.

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Aarau.

### Artikel 3 Zweck

Die Pro Velo bezweckt die Verbindung der am Velo interessierten Einzelpersonen und Vereinigungen mit dem Ziel, die Verbreitung und Sicherheit des Velos als gesundes und umweltfreundliches Individualverkehrsmittel in der Region Aarau zu fördern.

Die Pro Velo wacht darüber, dass die in der Bau-, Strassenbau-, Planungs- Strassenverkehrs- und Umweltschutzgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zu Gunsten des Veloverkehrs und zu Gunsten einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Bestimmungen korrekt angewendet werden. Sie ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Rechtsmittel.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 4 Eintritt

Als Mitglieder können der Pro Velo beitreten:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (z.B. Vereinigungen, Stiftungen, Organisationen), welche die Bestrebungen der Pro Velo unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

### Artikel 5 Austritt/Ausschluss

- a) Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- b) Mitglieder, welche wiederholt dem Verein Schaden zufügen, können – nach Anhörung – mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gelten im Weiteren die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Pro Velo.

### 3. Finanzielles

#### Artikel 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, durch freiwillige Zuwendungen sowie den Erlös von Verkaufaktionen und weitere Aktivitäten.

#### Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt Fr. 40.- für Familien, Fr. 35.- für Einzelmitglieder, Fr. 20.- für Leute in Ausbildung und Fr. 50.- für Firmen.

#### Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pro Velo haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

#### Artikel 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung werden durch die Generalversammlung Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### 4. Organisation

#### Artikel 10 Die Organe

Die Organe der Pro Velo sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Rechnungsrevisoren

#### Artikel 11 Generalversammlung

Oberstes Organ der Pro Velo ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, mindestens aber jährlich einmal, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Datum. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist bei Vorliegen dringender Geschäfte, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangt, einzuberufen. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes.
- b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Rechnungsrevisoren.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Déchargeerteilung an die Vereinsleitung.
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vorgelegten Geschäfte.

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu beschliessen:

- a) Statutenänderungen.
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins.

#### Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 13 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von einzelnen Sachgebieten werden Arbeitsgruppen vom Vorstand gebildet. Diese liefern dem Vorstand Entscheidungsgrundlagen. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, dürfen aber ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, die die Pro Velo gegen aussen verpflichten oder belasten. In jeder Arbeitsgruppe sorgt eine Person für genügenden Kontakt zum Vorstand.

Artikel 14 Rechnungsrevisoren

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

**5. Allgemeines**

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Schlussbestimmung:**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der IG Velo vom 3. April 1987 angenommen, und an der Generalversammlung vom 24. Januar 1996, vom 19. Februar 2002, vom 11. März 2005 und vom 28. März 2008 revidiert.

**Pro Velo Region Aarau**

Die Co Präsidentin

Die Aktuarin

Elke Basig

Helen Müller

Aarau, den 28. März 2008